

Weiteres Vorgehen in Sachen Grubenwasserhaltung

<i>Organisationseinheit:</i> Justitiariat (13)	<i>Datum</i> 17.01.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demographieausschuss	Kenntnisnahme	03.02.2022	Ö
---	---------------	------------	---

Beschlussvorschlag

Sachverhalt

Inhaltlich wird zunächst auf die Vorlagen 2021/0069BV und 2021 0074 BV im SBUDA vom 05.10.2021 verwiesen, in denen der Sachverhalt dargelegt wurde.

Die Stadt hat in beiden Verfahren reagiert und fristgerecht die erforderlichen Rechtsbehelfe auf den Weg gebracht.

Im Klageverfahren gegen den Planfeststellungsbeschluss des Oberbergamtes vor dem Obergericht des Saarlandes (OVG) hat dieses die Stadt mit Schreiben vom 22.12.2021 aufgefordert bis zum 18.01.2022 mitzuteilen, ob die Klage aufrechterhalten werde. Die Stadt hat daraufhin den bergrechtlich erfahrenen Rechtsanwalt Dr. Friedrichs aus der Kanzlei Dr. Friedrichs & Partner, Lebach, mit der Vertretung der Stadt und einer Einschätzung der Rechtslage bezüglich der Erfolgsaussichten der Klage und auch des Widerspruchs beauftragt. Die Ausführungen von Dr. Friedrichs in seinem Schreiben vom 12.01.2022 verdeutlichen ein hohes Prozessrisiko für die Stadt dergestalt, dass Klage und Widerspruch bereits aus formalen Gründen unzulässig sind und daher in eine materiell-rechtliche Prüfung gar nicht erst eingestiegen würde. Angesichts des vom OVG festgelegten Streitwertes in Höhe von 150.000 EUR bestünde dann auch ein entsprechendes Kostenrisiko für die Stadt, das Dr. Friedrichs auf ca. 40.000 EUR für den Fall des Unterliegens der Stadt allein für das gerichtliche Verfahren beziffert. Die Stadt hat daraufhin beide Rechtsstreite nicht weiterverfolgt.

Das Schreiben ist als Anlage beigefügt. RA Dr. Friedrichs steht für Fragen digital zur Verfügung.

Die Angelegenheit wurde den Fraktionsvorsitzenden per E-Mail vom 31.01.2022 mitgeteilt; diese ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

Ergänzend wird darauf verwiesen, dass die bezüglich der Problematik der Trinkwasserversorgung im Scheidter Tal unmittelbarer betroffene Stadtwerke St. Ingbert GmbH keine Rechtsbehelfe gegen die bergrechtlichen Verfügungen eingelegt hat. Herr Bach, der Geschäftsführer der Stadtwerke St. Ingbert GmbH, wird zur Sitzung eingeladen werden.

Finanzielle Auswirkungen

Einsparung weiterer Ausgaben zur Rechtsverfolgung.

Anlage/n

1	Schreiben RA Dr. Friedrichs vom 12.01.2022
2	Schreiben an FV

Dr. Friedrichs & Partner - Postfach 1150 - 66811 Lebach

Stadt St. Ingbert
Hauptverwaltung
Am Markt 12

66386 St. Ingbert

Unser Zeichen: 9/22 RF01 M Datum: 12.01.2022
10/22
Stadt St. Ingbert/Oberbergamt
Stadt St. Ingbert/Bergamt

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Meyer,

in vorstehender Sache nehmen wir Bezug auf unser Telefonat mit Frau Kanschak-Klein. Zu den Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens gegen das Oberbergamt, Entscheidung vom 17.08.2021, Rahmenbetriebsplans zum Heben und Einleiten von Grubenwasser am Standort Duhamel in die Saar als Folge des Ansteigenlassens des Grubenwasserspiegels auf -320 mNN in den Wasserprovinzen Reden und Duhamel und des Widerspruchsverfahrens gegen das Bergamt Saarbrücken, Entscheidung vom 17.08.2021, Abschlussbetriebsplan unter Tage, zentrale Wasserhaltung Reden, Duhamel inklusive Nordschacht nehmen wir wie folgt Stellung:

Sowohl die Klage beim Obergerverwaltungsgericht gegen den Planfeststellungsbeschluss, als auch der Widerspruch beim Bergamt gegen den Abschlussbetriebsplan setzen voraus, dass die Stadt St. Ingbert klagebefugt im Sinne des § 42 Abs. 2 VwGO ist. Ansonsten sind beide Rechtsmittel bereits unzulässig.

■ Dr. jur. Rolf Friedrichs

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Arbeitsrecht
Fachanwalt für Verkehrsrecht



■ Andrea Warken

Rechtsanwältin
Fachanwältin für Familienrecht
Fachanwältin für Erbrecht

■ Daniel Ruppert

Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verkehrsrecht

■ Heinz Trost

Rechtsanwalt
freier Mitarbeiter

■ Gaby Trost

Rechtsanwältin
freie Mitarbeiterin

■ Kontakt

■ Hausanschrift:
Am Bahnhof 6
66822 Lebach

■ Gerichtsfach
2 AG Lebach

■ Telefon: (0 68 81) 20 94
■ Telefax: (0 68 81) 5 27 54
■ www.friedrichs-und-partner.de
■ kanzlei@friedrichs-und-partner.de

■ Steuer-Nummer:
010/164/13905

■ Konten

levoBank Lebach
BIC GENODE51LEB
IBAN DE64 5939 3000 0050 7579 00

Kreissparkasse Saarlouis
BIC KRSAD55XXX
IBAN DE42 5935 0110 0026 2003 29

Anderkonto: levoBank Lebach
BIC GENODE51LEB
IBAN DE64 5939 3000 0050 7578 03

Klagebefugt ist nur derjenige, der durch den betreffenden Rechtsakt in seinen subjektiven Rechten verletzt sein kann. Im Falle der Stadt St. Ingbert ist dies durchaus fraglich.

Im Hinblick auf bergrechtliche Zulassungsentscheidungen kommt als ein solches subjektives Recht vor allem das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden gemäß Art. 28 Abs. 2 GG in Betracht. Die Selbstverwaltungsgarantie beinhaltet den Schutz der Planungshoheit und die Funktionsfähigkeit kommunaler Einrichtungen. Im Hinblick auf die Planungshoheit sind vor allem anstehende Bauleitplanungen zu berücksichtigen.

Es ist nur schwer vorstellbar, dass im Falle der Stadt St. Ingbert durch den geplanten Grubenwasseranstieg solche Planvorhaben oder kommunale Einrichtungen beeinträchtigt werden können. Das Stadtgebiet liegt nämlich nicht im Einwirkungsbereich der Maßnahme. Die Stadtgrenze liegt südöstlich des im Umweltverträglichkeitsprüfungsverfahren festgelegten Betrachtungsraums. Es ist davon auszugehen, dass es nur innerhalb dieses Betrachtungsraumes zu nennenswerten Auswirkungen, wie z. B. Hebungen, durch den Grubenwasseranstieg kommen wird.

Eine mittelbare Betroffenheit könnte sich daraus ergeben, dass das Wasserschutzgebiet des Scheidter Tals in dem Betrachtungsraum liegt und die Stadt St. Ingbert wohl auch aus diesem Bereich Trinkwasser bezieht. Nach unserem Kenntnisstand betrifft dies jedoch nur einen sehr geringen Teil des für das Stadtgebiet benötigten und geförderten Trinkwassers, so dass es fraglich ist, ob sich hieraus eine subjektive Rechtsverletzung der Stadt ergeben kann.

Den vorstehenden Ausführungen können Sie entnehmen, dass ein nicht unerhebliches Prozessrisiko für die Klage und den Widerspruch besteht. Bei dem festgesetzten Streitwert von 150.000 € beläuft sich das Kostenrisiko allein für die beim OVG anhängige Instanz auf schätzungsweise ca. 40.000 €.

Vor diesem Hintergrund bitten wir höflichst um kurzfristige Mitteilung, ob

die Klagebegründung angefertigt werden soll. Sofern dies gewollt ist, sollte diese sobald als möglich bei Gericht eingereicht werden. Gleiches gilt für die Begründung des Widerspruchs.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Friedrichs
Rechtsanwalt

Konschak-Klein, Heike

Von: Konschak-Klein, Heike
Gesendet: Donnerstag, 13. Januar 2022 15:47
An: Frank Breinig (f.breinig@cdu-igb.de); 'Rainer Keller'; 'anne.ganz@posteo.de'; 'roland@familiekoerner.net'; 'maximilian.raber@gmail.com'; 'martin-berrang@handshake.de'
Cc: Meyer, Ulli; Hansen, Heinz-Holger
Betreff: Grubenwasserhaltung

Sehr geehrte Damen und Herren Fraktionsvorsitzende,
die Stadt hat die Thematik „Grubenwasserhaltung“ und die diesbezüglich ergangenen Bescheide des Bergamtes bzw. des Oberbergamtes Saarbrücken bereits in der Sitzung des Stadtentwicklungs-, Biosphären-, Umwelt- und Demografieausschusses vom 05.10.2021 zur Beratung gebracht. Die Angelegenheit wurde dann in die nächste Sitzungsperiode vertagt, fristwährend wurden seitens der Stadt die erforderlichen Rechtsbehelfe eingelegt. Es wurde dann mit Ra Dr. Friedrichs aus der Kanzlei Dr. Friedrichs und Partner, Lebach, ein mit dem Bergrecht sehr versierter Rechtsanwalt mandatiert, der u.a. auch die Stadt Saarlouis in dieser Thematik vertritt.

Wie Sie mit dem als Anlage beigefügten Schreiben von Herrn RA Dr. Friedrichs vom 12.01.2022 entnehmen können, sind die Erfolgsaussichten der von der Stadt eingelegten Rechtsbehelfe sehr gering. Aller Wahrscheinlichkeit nach werden die Klage/der Widerspruch mangels Verletzung von subjektiven Rechten der Stadt bereits als unzulässig abgewiesen werden, so dass es gar nicht erst zu einer Prüfung der materiellen Rechtslage kommen würde. Herr Dr. Friedrichs hat auch darauf hingewiesen, dass die Stadt die Wasserversorgung auf die Stadtwerke St. Ingbert GmbH übertragen hat, so dass allenfalls diese die Frage der Sicherheit der Trinkwasserversorgung gegenüber dem Planfeststellungsbeschluss als Rechtsverletzung geltend machen könnte. Die Stadtwerke St. Ingbert GmbH haben gegen die Bescheide jedoch keine Rechtsbehelfe eingelegt. Zuletzt stellt sich auch noch die Kostenfrage, die Herr Dr. Friedrichs ebenfalls darstellt und allein für ein Unterliegen im Klageverfahren einen Betrag von 40.000 EUR an Anwalts- und Gerichtskosten nennt. Nicht darin enthalten sind mögliche Gutachterkosten.

Ich möchte Sie daher darüber informieren, dass die Stadt die Angelegenheit angesichts der dargestellten Risiken nicht mehr auf dem Rechtsweg weiterverfolgt hat.

Es ist aber entsprechend der bisherigen Diskussion im Ausschuss vorgesehen, das Thema in der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Biosphäre, Umwelt und Demografie entsprechend des Wunsches aufzugreifen und dazu auch die Stadtwerke St. Ingbert GmbH einzuladen. Zusätzlich wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, der Verwaltung Personen zu benennen, die mit der Grubenwasserthematik vertraut sind und die zu den Auswirkungen der bergrechtlichen Bescheide Stellung nehmen können. Diese würden dann auch zu der entsprechenden Ausschusssitzung eingeladen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Heike Konschak-Klein

Justitiariat

Stadt St. Ingbert

Am Markt 12

66386 St Ingbert

Telefon: 06894 – 13 741, Fax: 06894 – 13 740, E-Mail: HKonschackklein@st-ingbert.de